

Verkehrspolizei-Spezialabteilung  
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich  
Telefon: +41 58 648 42 00  
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

## Verfügung

Vom 23.12.2025/stto

Nr. 102378

### Verkehrsordnung Einbahnstrasse

Auf Antrag der Gemeinde Hombrechtikon vom 16. Dezember.2025 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Hombrechtikon, Schulweg  
Der Schulweg wird zwischen der Lächlerstrasse und der Hausnummer 7 zur Einbahnstrasse mit Fahrtrichtung Chilerai erklärt (bisher Einfahrt verboten Höhe Hausnummer 7 von der Seite Chilerai her)
- II Signalisation  
Signal: **2.02 (Einfahrt verboten)**, (bestehend)  
Standort: Nördlich der Hausnummer 7, gemäss Planbeilage  
Ausführung: Normalformat; R2 stark retroreflektierend  
  
Signal: **2.02 (Einfahrt verboten)** (bestehend)  
Standort: Zwischen Hausnummer 5 und 7, gemäss Planbeilage  
  
Signal: **4.08 (Einbahnstrasse)**  
Standort: Höhe Lächlerstrasse, gemäss Planbeilage  
Ausführung: Normalformat; R2 stark retroreflektierend  
Die Signalisation wurde in Absprache mit Michaela Leemann und Daniela Züger der Gemeinde Hombrechtikon festgelegt.
- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VI) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben. Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per Mail an vpsa-vao@kapo.zh.ch zuzustellen.
- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.

- V Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechts-gültig geworden ist.  
Die Umsetzung der Verfügung muss dem zuständigen Gebietssachbearbeiter der Kantons-polizei Zürich per Mail mit Umsetzungsdatum mitgeteilt werden.
- VI Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Si-cherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs ein-gereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Be-weismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.  
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VII Allfällige frühere, dieser Anordnung widersprechende Verfügungen werden hiermit aufgehoben.
- VIII Schriftliche Mitteilung an:  
- Gemeinde Hombrechtikon

**Kantonspolizei Zürich**  
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller

Planbeilage

